

## § 6

(1) Entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Sozialpolitik werden die Mittel für Unterkunft, Verpflegung sowie die geistig-kulturelle und fürsorgliche Betreuung der Heimbewohner überwiegend aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Die Heimbewohner leisten einen monatlichen Unterhaltskostenbeitrag. Er beträgt

- in den staatlichen Feierabendheimen bzw. **-Stationen** bis zu 105M.
- in den staatlichen Pflegeheimen bzw. **-Stationen** bis zu 120M.
- in den staatlichen Pflegeheimen bzw. **-Stationen** für physisch oder psychisch geschädigte Kinder und Jugendliche höchstens 105M.

(3) In begründeten Fällen kann der Unterhaltskostenbeitrag ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt getragen werden.

## § 7

Heimbewohner, die nicht über eigene Einkünfte oder über Mittel aus Einkünften des Ehegatten verfügen, erhalten aus staatlichen Mitteln eine zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung. Diese zusätzliche Unterstützung beträgt:

- für Heimbewohner ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 40M.
- für Heimbewohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, monatlich 90M.

Sofern Heimbewohnern nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages geringere Einkünfte als in Höhe dieser zusätzlichen Unterstützung zur Verfügung stehen, wird ihnen der Differenzbetrag bis zur Höhe dieser zusätzlichen Unterstützung aus staatlichen Mitteln gezahlt.

## Verantwortung der staatlichen Organe und Betriebe

## § 8

(1) Die Heime sind entsprechend ihrer Bedeutung und Größe nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.

(2) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden sind für die Einrichtung und Unterhaltung der Heime sowie für die Anleitung und Unterstützung der Heimleiter verantwortlich. Sie sind Rechtsträger der Heime und vertreten sie im Rechtsverkehr. Der Heimleiter kann zur Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen bevollmächtigt werden. Er ist dem zuständigen örtlichen Rat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) In Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden mit mehreren Heimen können zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit Heimverwaltungen gebildet werden. Die Entscheidung darüber treffen die Räte der Kreise.

(4) Die Räte der Bezirke legen in Übereinstimmung mit den Räten der Kreise für die einzelnen Heime die Einzugsbereiche fest.

(5) Neue Heime werden auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne in Abstimmung mit den Räten der Bezirke errichtet. Kapazitätserweiterungen bzw. -minderungen bedürfen der Zustimmung der Räte der Kreise. Die Schließung von Heimen bedarf der Zustimmung der Räte der Bezirke.

(6) Für die Planung, Projektierung und Ausstattung neuer Heime sowie über Mindestanforderungen an die Gestaltung

und Ausstattung bestehender Heime erläßt der Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen die erforderlichen Bestimmungen. Für den Bau von Heimen legt der Minister für Bauwesen gemeinsam mit dem Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Investitionsaufwandsnormative fest.

## § 9

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden fördern im Interesse einer vielseitigen kulturellen Betreuung der Heimbewohner die Zusammenarbeit der Heime mit Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, Einrichtungen, Kulturhäusern, Schulen, Jugendklubs, gesellschaftlichen Organisationen und schließen mit ihnen Vereinbarungen bzw. Verträge ab.

(2) Die Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, Einrichtungen und Kulturhäuser unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Heime bei der Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Heimbewohner sowie bei der Durchführung von Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen.

## § 10

Zur Einbeziehung der Heimbewohner in das gesellschaftliche Leben und zur Unterstützung der Heime bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist in jedem Heim ein Beirat zu bilden. Im Beirat wirken insbesondere Vertreter des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front der DDR, gesellschaftlicher Organisationen des Wohngebietes, von Betrieben und Kulturhäusern sowie Angehörige von Heimbewohnern mit. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden unterstützen die Heime bei der Bildung der Beiräte.

## § 11

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden schaffen entsprechend den territorialen Bedingungen die Voraussetzungen dafür, daß in den Heimen tagsüber auch ältere Bürger der umliegenden Wohngebiete betreut werden können.

## § 12

Die Heime sind regelmäßig durch die Räte der Kreise zu kontrollieren. Bei den Kontrollen sollten Vertreter der Nationalen Front der DDR und von Massenorganisationen, wie FDGB, Volkssolidarität, DFD und DRK der DDR, beteiligt werden.

## Heimaufnahme

## § 13

(1) Anträge auf Heimaufnahme sind bei den Räten der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden zu stellen. Diese Anträge sind an die Räte der Kreise weiterzuleiten.

(2) Die Räte der Kreise bilden Kreiskommissionen für Heimaufnahme als beratende Organe, die Vorschläge für die Vergabe von Heimplätzen unterbreiten.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden, denen Heime nachgeordnet sind, entscheiden über die Verteilung der Plätze im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise. Die Räte der Kreise entscheiden über Anträge auf Aufnahme in den ihnen nachgeordneten Heimen.

(4) Über Anträge auf Heimaufnahme für schwerstkörperbehinderte pflegebedürftige schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche ist nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu entscheiden.